

ANTRAG

der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE

Feststellung gemäß § 71 Absatz 5 Satz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stellt gemäß § 71 Absatz 5 Satz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz in der Fassung des am 27. Januar 2021 beschlossenen Fünften Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes fest, dass die Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Form der COVID-19-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 teilweise unmöglich ist.

1. Es besteht weiterhin eine Naturkatastrophe oder ein ähnliches Ereignis höherer Gewalt. Mit Wirkung zum 28. März 2020 hat der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 die Empfehlung des Gesundheitsausschusses angenommen und aufgrund der damaligen Ausbreitung des neuen Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite von unbestimmter Dauer festgestellt.¹ Der Fortbestand dieser Feststellung wurde am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt.²
2. Aufgrund dessen ist die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum 30. Juni 2021 ganz oder teilweise unmöglich. Hiervon sind in den nächsten Wochen und Monaten zahlreiche kommunale Wahlen betroffen.

Wolfgang Waldmüller und Fraktion

Thomas Krüger und Fraktion

Simone Oldenburg und Fraktion

¹ BT-Drs. 19/18156 vom 25. März 2020, S. 5.

² BT-Drs. 19/24387 vom 17. November 2020.

Begründung:

Nach § 71 Absatz 5 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ist das Ministerium für Inneres und Europa befugt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages von den Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes abweichende Regelungen zu treffen, um die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu ermöglichen.

Voraussetzung ist, dass die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ganz oder teilweise unmöglich ist.